

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 30. August 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Ankauf von Truppendienstpferden, S. 385 und 386; Warnung vor dem Genuß eiskalter Getränke, S. 386; Ermittlung von Brandstiftern in Salemba, S. 387; Geldlotterie für die Feste Coburg, S. 387; Vadenschluß in Peiskrescham, S. 387; Vieh- und Obstbaumzählung am 1. 12., S. 387; Beschädigung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, S. 388; Einziehung der Kraftfahr-Zulassungsbescheinigung Lippelt, S. 389; Besetzung der fests. Pfarrei Kgl. Jantowitz, S. 389; Umpfarrung der Falkt-Häuser nach Rosenburg, S. 389; ungiltiger Wandergewerbeschein Hrioko-Gleiwitz, S. 389; Wohltaten des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses, S. 389; Aufkündigung ausgeloster Schlesiener Rentenbriefe, S. 390; Wohnsitz des Markschleiders Hampel, S. 390; Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten Breslau und Oppeln, S. 391; Enteignung für Verbindungsgleis Bahnhof-Bad Biegenhals, S. 392; Branntweinvergällungsmittel der Firma Rahlbaum in Adlershof, S. 392; Wegeeinziehung in Königshütte, S. 392; Wegereinigungsstatut für Scharley, S. 392; Wegeeinziehung in Radstein, S. 394; Umgemeindung in Kiondsias, S. 394; Viehseuchen, S. 394; Insekte, S. 394.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

799. Ankauf volljähriger Truppendienstpferde im Herbst 1913
durch die 3. Pferdeankaufskommission
(3. Remontierungskommission).

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen im Reglerungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 7. Oktober 12 ^o	M. in Kreuzburg OS.
" 8. "	8 ^o B. in Zembowitz, Kreis Rosenberg OS.
" 9. "	9 ^o B. in Kroschentin, Kreis Lublinitz.
" 10. "	8 ^o B. in Rattowitz OS.
" 11. "	8 ^o B. in Pleß (Hof der Domäne Schädltz).
" 13. "	8 ^o B. in Gosel OS.
" 14. "	8 ^o B. in Oppeln.

2. Die Pferde sind für Kavallerie, Feldartillerie und Train bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe

von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittelst Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gefehlt den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankaufstage als Klopfbengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gefehlliche Gewährfrist wird für periodische Augenuntersuchung auf 28 Tage, für Rehlstopfseifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Noaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil,

dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

800. Ankauf volljähriger Truppen-

dienstpferde im Herbst 1913
durch die 6. Pferdeankaufskommission.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden soll im Regierungsbezirk Oppeln der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

Am 8. Oktober 7^o Vorm. in Neustadt OS.

2. Die Pferde sind in geringem Umfange für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehrkompanien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zugrunde gelegt, die für den Remonteankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppeneinsatz erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompanien sind paarweise mit 1000 kg Last im tiefen Boden vom Bock vorzuführen und müssen in Selen-geschritten gehen. Keine Schimmel.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, bezuglichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem An-

kaufstage als Klopffengste erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich sein wird, muß vor dem Verkauf ge-deckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kebltopfspeifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Verlusten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 14. Juli 1913.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

Ia XXIII X 6/537.

845. Berichtigung zu den Bekanntmachungen vom 14. 7. 13, betr. den Ankauf von Truppendienstpferden, — Amtsbl. 33, S. 361, Nr. 799 und 800; Ziffer 3, letzter Absatz, muß lauten: „Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.“

Berlin, den 12. August 1913.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

Nr. 323/8. 13. R. Z. Ia XXIII 6. X. 581.

562. Bekanntmachung. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen usw. selbgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Vermeidung

zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschante gefälligst anzuweisen, das Getränk fernernhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineralwässer zu warnen, die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinalangelegenheiten.
gez. Boffe.

An den Kgl. Herrn Regierungspräsidenten, Herrn
Dr. v. Bitter, Hochwohlgeboren in Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem
in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 3. Juni 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

846. In der Nacht vom 1. zum 2. August
d. Js. ist der dem Gemeindevorsteher Kandziora
in Halemba, Kreis Rattowitz, gehörige Schuppen,
in dem Bauholz gelagert wurde, in Brand gesteckt
worden und niedergebrannt.

Ich fordere zur Nachforschung nach den
Tätern auf und sichere eine Belohnung von

— 1000 Mark —

demjenigen zu, der diese so zur Anzeige bringt,
daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Oppeln, den 19. August 1913.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

La VI/XXIII 5/1376.

847. Unter Bezugnahme auf meine Bekannt-
machung im Amtsblatt für 1912 — Stück 31
Seite 319 — bringe ich zur Kenntnis, daß die
ziehung der vierten Serie der Geldlotterie zur
Wiederherstellung der Freie Coburg mit Ge-
nehmigung der Herren Minister des Innern und
der Finanzen auf den 12., 13., 14., 15. und 16.
Mai 1914 festgesetzt worden ist. Mit dem
Betriebe der Lose in Preußen darf erst Mitte
Januar 1914 begonnen werden.

Oppeln, den 19. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. 915. Simons.

848. Auf den Antrag von mehr als zwei
Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird

gemäß § 139 f Absatz 1 der G. O. für Peis-
kretscham nach Anhörung der zuständigen Ge-
meindebehörde angeordnet, daß die offenen Ver-
kaufsstellen aller Geschäftszweige während des
Winterhalbjahrs d. i. vom 1. Oktober bis 31.
März an den Wochentagen mit Ausnahme der
Sonnabende sowie der Vorabende vor Feiertagen
von 8 Uhr abends an geschlossen gehalten werden
müssen.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen ge-
schlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren,
der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie
das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen
Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen
Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus
zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe sowie im
Umhergehen verboten. Ausnahmen können von
der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 1553. Erbslöb.

849. Auf Beschluß des Bundesrates findet am
1. Dezember 1913 im Deutschen Reiche eine all-
gemeine Viehzählung statt, mit der in Preußen
die gleichfalls vom Bundesrate angeordnete Obst-
baumzählung verbunden ist. Dabei kommen
folgende Bestimmungen in Anwendung:

Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem
Stande vom 1. Dezember vorzunehmen und hat
sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine,
Ziegen, und auf die tragfähigen und noch nicht
tragfähigen Apfel-, Birn-, Pflaumen- und Zwet-
schen-, Kirschen-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnuß-
bäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die
Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh und die der
viehhaltenden Haushaltungen, ferner die Zahl der
Gehöfte und Hausgärten mit Obstbäumen, die
Zahl der Grundstücke mit Obstbäumen im freien
Felde, die Zahl der Chauffeen, Wege usw. mit
Obstbäumen festzustellen.

Durch die Zählung soll der Viehstand jeder
Haushaltung eines Gehöftes (Hauses nebst zu-
gehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit
der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur
vorübergehend anwesendes Vieh bei der Haus-
haltung, zu der es gehört, mitgezählt wird und
dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend
ist, z. B. in Wirtschaften, Ausspannungen, un-
berücksichtigt bleibt.

Bei den Obstbäumen soll die Stückzahl der
tragfähigen, d. h. solcher, die schon getragen haben
und der noch nicht tragfähigen Bäume der unter 1
bezeichneten 7 Gattungen, die einen dauernden
Standort haben, ermittelt werden. Dabei sind
die Zwerg-, Schnur- (Kordons-) und Spalier-
obstbäume mitzuzählen. In Baumschulen sind
nur die Standaubäume (Sortimentsbäume) zu

zählen.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte A. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der obengedachten Art befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden, ebenso über dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne Vieh stellen keine Karte aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Viehquarantänen, auf Schiffen, in Paubenkolonien usw., Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden. Vieh, das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember mit der Eisenbahn befördert wird, ist auf dem Empfangsbahnhofs zu zählen. Der Name, Stand und Wohnort des Absenders, wie des Empfängers, ist auf der Zählkarte zu vermerken. Das aus dem Auslande eingeführte Vieh wird, wie bisher, auch gezählt.

Die auf dem Gehöfte und dem anstoßenden Hausgarten gezählten Obstbäume sind in die Zählkarte A des Gehöftbesizers oder Verwalters, in Ausnahmefällen in eine Karte, die der Obstbaumbesitzer auszustellen hat, einzutragen. Für die außerhalb des Gehöftes und des anstoßenden Hausgartens in der Gemeindeflur im freien Felde, in besonderen Obstbaumpflanzungen an Feldwegen usw. stehenden Obstbäume hat der Gehöftbesitzer, oder der außerhalb wohnende Besitzer (Forense) eine blaue Zählkarte (A 1) zu benutzen. In eine solche Karte sind auch von den zuständigen Verwaltungen die Obstbäume einzutragen, die an Dorfstraßen, Uhauffeen, Landstraßen, Verbindungswegen, auf Kanal- und Eisenbahnböschungen, Deichen usw. stehen und sich im Besitze des Staates, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde oder einer Genossenschaft befinden.

Die Zählkarten A und A 1 sind durch die Vorsteher der Haushaltungen oder deren Vertreter oder der sonst nach Nr. 5 Verpflichteten auszufertigen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dies nicht möglich erscheint, ist die Ausfertigung und Bescheinigung durch den Zähler auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die mit der Leitung der Zählung beauftragten Behörden sind mit besonderer Anweisung versehen; ich ersuche, sich genau an die angegebenen Vorschriften zu halten. An die Bewohner des Regierungsbezirks richte ich unter Hinweis auf die große Wichtigkeit der bevorstehenden Zählung für die Staats- und Gemeinde-

verwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke die dringende Aufforderung, den Lokalbehörden hilfsreiche Hand zu leisten und sich den ihnen übertragenden Obliegenheiten mit Sorgfalt und Eifer zu unterziehen. Insbesondere ersuche ich, die Zählkarten vollständig und richtig auszufüllen, indem ich besonders darauf hinweise, daß diese Aufnahme so sorgfältig und vollständig zu erfolgen hat, wie es für die Zwecke dieser Art erforderlich ist, und daß die Steuerbehörden von den ausgefüllten Karten keine Kenntnis erhalten.

Oppeln, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident,

J. B.

Id XXIII 2026. Erb 815b.

§ 50. Nach einer Mitteilung der hiesigen Kaiserlichen Oberpostdirektion sind in letzter Zeit wieder mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten gegen den Täter verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen.

Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernspreitleitungen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen, im Einzelfalle bis zu 100 Mk., ausgesetzt.

Oppeln, den 20. August 1913.

Der Regierungspräsident.

I a. VI.

W. Weber.

551. Von dem Oberschweizer Julius Vippelt aus Ruhden, Kreis Böhren, soll, weil er seine am 19. Mai 1913 abgelassene Steuerkarte nicht erneuert hat, die von dem Regierungspräsidenten in Allenstein erteilte Zulassungsbescheinigung I C 1866 eingezogen und von seinem Krafttrabe das Kennzeichen I C 1866 enisernert werden.

Ich eruche, im Falle Vippelt, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, betroffen werden sollte, das Erforderliche in die Wege zu leiten und dem Regierungspräsidenten in Allenstein die Zulassungsbescheinigung zu I B a. 1747 umgehend einzureichen. Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Oppeln, den 22. August 1913.

Der Regierungspräsident.

I a. VI.

5/1406. von Reubell.

552. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Kgl. Jankowiz, Kreis Rybnitz, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 25. August 1913.

Der Regierungspräsident.

II G. II 946.

Dr. Küster.

553. Ich scheid hierdurch nach Anhörung der Beteiligten die sogenannten Platti-Häuser, soweit sie noch zur Pfarrei Sternaltz gehören, aus dieser Pfarrei aus und überweise sie der Pfarrei Rosenberg.

Johannesberg, den 24. Juli 1913.

Der Fürstbischof.

(Siegel)

G. Card. Ropp.

Die in vorstehender Urkunde ausgesprochene Umpfarrung der Platti-Häuser wird hiermit

staatlich genehmigt.

Oppeln, den 18. August 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel)

Dr. Küster.

II a IX 2568.

554. Der für das Jahr 1913 dem Paul Priolo aus Gleiwitz unterm 9. Januar 1913 erteilte Wandergewerbesehein Nr. 228 zum Handel mit Galanterie-, verzinsten Drahtwaren, Bürsten, getrocknetem Obst, Nüssen und Pilzen, welcher dem Inhaber angeblich verloren gegangen ist, wird hiermit für ungültig erklärt.

Oppeln, den 18. August 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

III b. XI. B. 241. Pohlandt.

555. Bestimmungen

über die Wohlthaten des Potsdamschen Großen Militär-Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt bedürftigen ehelichen Kindern verstorbenen Soldaten vom Feldwebel abwärts

A. Pflegegeld von jährlich 90 M., für Vollwaisen von 108 M.

B. Aufnahme in die Erziehungsanstalten: Potsdam (evangelische Knaben im Alter von 8-12 Jahren), Preßsch (evangelische Mädchen im Alter von 6-12 Jahren und evangelische Knaben im Alter von 6 und 7 Jahren), Haus Nazareth zu Sörter (katholische Knaben und Mädchen).

A. 1. Pflegegeld dürfen nur solche Kinder erhalten, deren Vater im Preussischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während des Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, und die ihrem Alter oder ihrem Gesundheitszustande nach keine Aufnahme in die Erziehungsanstalten finden können.

2. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisengeld, Waisenrente, Erziehungsbeihilfen oder Erziehungsgeld ausgeschlossen.

Nur neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, und des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 zuständigen Waisengelde kann ein Teil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 bezw. 108 M. bewilligt werden.

3. Pflegegeld wird von dem Monate ab gezahlt, in welchem nach Beibringung der nötigen Ausweise die Bewilligung erfolgt, und zwar längstens bis zum vollendeten 15. Lebensjahre.

B. 1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten

wird vorzugsweise den unter A. 1 erwähnten, außerdem aber auch solchen Waisen bewilligt, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.*)

2. Bedingungen der Ausnahme ist, daß vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablaufe des Entlassungsmonats an die Haupt-Militär-Waisenhauskasse abgeführt werden:

- a) das gesetzliche Waisengeld bzw. die gesetzliche Waisenrente aus Reichs-, Staats-, Kommunal- usw. Fonds oder aus Mitteln jeder unter öffentlicher Autorität errichteten Versorgungsanstalt,
- b) das gesetzliche Kriegswaisengeld,
- c) die gesetzlichen Erziehungsbeihilfen und
- d) das aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligte Erziehungsgeld.

Erhalten Waisenkinder neben dem Waisengelde noch eine Unterstützung, insbesondere eine Ausgleichszuwendung, dann darf die Aufnahme davon abhängig gemacht werden, daß für die Dauer ihres Aufenthalts in den genannten Anstalten auch der Betrag des um die Unterstützung oder Ausgleichszuwendung erhöhten Waisengeldes an die bezeichnete Kasse abgeführt wird.

3. Die Aufnahme in die Anstalten findet nur vom Beginn des 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre und zwar Ostern und Michaelis statt.

Die Bewerbung um die Wohlthaten ist von den Erziehungsberechtigten (Mutter, Vormund) nicht an das Waisenhaus in Potsdam, sondern an das Direktorium des Potsdamer Großen Militär-Waisenhauses in Berlin W. 66 (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militärzeugnisse (Militärpaß) des Vaters,
2. die Sterbeurkunde des Vaters- und bei Vollwaisen auch der Mutter, sowie die ständesamtliche Geburtsbescheinigung und der Taufschein des Kindes, ferner die gerichtliche Bestallung des etwa bestellten Vormundes,
3. eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. ein amtlicher Ausweis über den Betrag der unter B 2 erwähnten Hinterbliebenenbezüge oder darüber, daß das Kind weder Anspruch noch Aussicht auf deren Gewährung hat,
5. wenn für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren Pflegegeld beantragt wird, ein obermilitärärztliches Zeugnis, daß sie sich nicht zur Aufnahme in ein Militär-Waisenhaus eignen.

*) Ausnahmsweise auch den Kindern noch lebender ehemaliger Soldaten, welche dauernd völlig erwerbsunfähig und ohne genügendes Einkommen sind.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

836.

Ansfändigung

von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesiſchen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1914 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

5 Stück Lit. F. a 3000 M. Nr. 34. 60. 261. 579. 794.

1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 116.

15 Stück Lit. H. a 300 M. Nr. 79. 184.

194. 226. 311. 382. 697. 723. 864. 866. 911.

934. 1040. 1072. 1111.

7 Stück Lit. J. a 75 M. Nr. 119. 124.

157. 286. 333. 353. 424.

2 Stück Lit. K. a 30 M. Nr. 79. 106.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1914 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 13 bis 16 und Anweisungen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1914 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1914 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 18. August 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.
856. Bekanntmachung. Der konzessionierte Marktscheider Walbemar Hampel hat seinen Wohnsitz in Klein Gorschütz, Kreis Ratibor, genommen.

Breslau, den 21. August 1913.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

857. Bedingungen für die

Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und Frauen-Kliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1914 und dauert bis Ende September 1914.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesiens 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. **Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.**

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisaußschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als **Bezirkshebamme** gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Ausnahme Gesuche sind für den am 1. Januar 1914 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d.

Jß. „an den Landeshauptmann von Schlesiens, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- a) der Geburtschein,
- b) ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1906, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen.
- e) eine Bescheinigung über die Pflanzimpfung (2. Impfung),
- f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreisaußschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisärztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Jß. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1914 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt. Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 16. August 1913.

Der Landeshauptmann von Schlesiens.

858. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau eines Verbindungsgleises zwischen Bahnhof Ziegenhals und Bad Ziegenhals zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Ziegenhals belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 11. September 1913, mittags 12^{1/2} Uhr**, in Ziegenhals an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt 34 Garten Ziegenhals.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenen Grundfläche		
	Bemerkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Ziegenhals	2	2086/287	Reißer Brauereigenossen- schaft, eingetragene Ge- nossenschaft mit be- schränkter Haftpflicht in Reiße.	Ziegen- hals Garten	II	34	Schienenweg	—	5	19
2	dto.	2	2089/286		dto.	II	33	dto.	—	6	19
3	dto.	2	2092/281 2093/281 2094/281		dto.	II	32	Weg	—	1	90
4	dto.	2	2097/280 2098/280 2099/280		dto.	VII	211	Schienenweg Weg	—	1	22
5	dto.	2	2102/279		dto.	II	31	Schienenweg	—	5	39
										2	41
										5	19

Oppeln, den 22. August 1913.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 1551/13.

859. Bekanntmachung. Die der Firma C. A. F. Kahlbäum in Adlershof bei Köpenick erteilte Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweinvergällungsmittels in ihrer chemischen Fabrik ist auf die Firma C. A. F. Kahlbäum G. m. b. H. in Adlershof übertragen worden, in deren Besitz die Gewerbeanstalt übergegangen ist.

Breslau, den 20. August 1913.
Oberzolldirektion.
J. A.

Dr. Limm.

860. Bekanntmachung. Der hier selbst zwischen Benützer- und verlängerter Grabenstraße gelegene öffentliche Weg (Erzweg) soll einbezogen werden.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeförden vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Als vorgeschrieben O. B., den 12. August 1913.

Die Polizei-Verwaltung.

861. Ortsstatut
über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirke der Landgemeinde Scharley.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (S. S. S. 187) wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14. März 1913 für den Bezirk der Landgemeinde Scharley folgende Ortsatzung erlassen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfsenden Stoffen und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung, soweit ihr die öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde übernommen.

§ 2. Die der Gemeinde nach § 1 obliegende Reinigungspflicht von öffentlichen Wegen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit folgenden Maßgaben auferlegt:

Die geschlossene Ortslage umfasst folgende

Straßen und Straßenteile:

Agnesstraße,	Feldstraße,
Bahnhofstraße,	Flurstraße,
Bäderstraße,	Gartenstraße,
Brettestraße,	verlängerte Gartenstr.,
Flutgrabenstraße,	Grenzstraße,
Friedrichstraße,	Helenestraße,
Kanalstraße,	Karlstraße,
Kamminerstraße,	Vazarettstraße,
Parallelstraße,	Parlstraße,
Wiktorerstraße,	Schulstraße,
Schulstraße,	Wilhelmstraße,
Kurzstraße,	Wiesenstraße,

sowie die Verbindungsstraßen ohne besonderen Namen (zwischen Kamminer-, Parallel- und Gartenstraße).

Ausgenommen sind Brücken, Durchlässe und dergleichen von öffentlichen Wegen. (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Wegereinigungsgesetzes).

Weitere Straßen und Straßenteile können nach Maßgabe der fortschreitenden Bebauung durch Beschluß der Gemeindevertretung und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde in Reinigungspflicht der Anlieger einbezogen werden.

§ 3. Die Reinigungspflicht der Anlieger erstreckt sich auf die Bürgersteige und die Rinnsteine und umfaßt die regelmäÙige Reinigung, die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Glätte in der Zeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und das Besprengen zur Verhütung der Staubeentwicklung.

Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und die Abfuhr der zusammengehäuften Schmutz- und Schneemassen liegt der Gemeinde ob.

§ 4. Die regelmäÙige Reinigung der Bürgersteige ist jeden Mittwoch und Sonnabend vorzunehmen. Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so ist die Reinigung an dem Tage vorher vorzunehmen. Sie muß in den Monaten Oktober bis einschließl. März um 10 Uhr, in den Monaten April bis einschließl. September dagegen bis 9 Uhr vormittags beendet sein.

§ 5. Vor dem Kehren ist der Bürgersteig und der Rinnstein bei trockenem Wetter, außer bei Frost, mit Wasser so zu besprengen, daß jede Staubeentwicklung vermieden wird.

Das Sprengen, Kehren und Reinigen hat jedoch so zu geschähen, daß Vorübergehende dadurch nicht beschmutzt, bespritzt oder sonstwie belästigt werden.

Der Kehricht darf nicht dem Nachbar zugekehrt werden. Er ist gesammelt jenseits des Rinnsteines niederzuliegen.

§ 6. Bei Frost und Schneewetter sind die Bürgersteige in einer Breite von 1¹/₂ Meter, sowie die Rinnsteine von Schnee und Eis insoweit frei zu halten, daß der Verkehr nicht gehindert wird.

Glatte Stellen auf den Bürgersteigen sind ausreichend mit Asche, Sand oder ähnlichem, die Glätte beseitigenden Material zu bestreuen.

§ 7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Bürgersteige innerhalb 24 Stunden von dem Eintritt des Tauwetters an gerechnet, von Schnee und Eis gänzlich zu befreien.

Die entfernten Schnee- und Eismassen sind jenseits des Rinnsteines zu werfen.

Die Benutzung von Axten, Spitzhacken und dergleichen, welche den Zementbürgersteig zu beschädigen geeignet sind, ist untersagt.

§ 8. Außerordentliche Reinigungen der Bürgersteige und Rinnsteine müssen auf Anordnung des Amtes- oder Gemeindevorstehers sofort vorgenommen werden.

§ 9. Bei Leistungsunfähigkeit von Eigentümern, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 10. Den Eigentümern (§ 2) werden solche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, desgleichen Wohnungsberechtignte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Diesen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erster Reihe ob.

§ 11. Die Gemeinde unterhält eine gemeinschaftliche Versicherung, der nach §§ 2 und 4 dieses Ortsstatutes Verpflichteten gegen die Haftung aus unterlassener oder mangelhafter Wegereinigung (§ 1). Zur Beteiligung an dieser Versicherung sind sämtliche Verpflichteten auf ihre Kosten berechtigt.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Das Ortsstatut, betreffend die Verpflichtung der Reinigung der Bürgersteige in der Gemeinde Scharley vom 27. März 1907 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Scharley, am 14. März 1913.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand. Die Gemeindevertretung.
gez. Dr. Meiling. gez. Franke, Andreßki,
Goebinger.

Dieser Ortsatzung wird polizeilicherseits zugestimmt.

Scharley, 17. März 1913.

(L. S.)

Der Amtsvorsteher.
gez. Dr. Meiling.

Vorstehende Ortsatzung wird hierdurch gemäß § 6 der Landgemeindeordnung mit der Maßgabe genehmigt, daß die Satzung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Beuthener Kreisblatte in Kraft tritt.

Beuthen, den 21. Juli 1913.

(L. S.) Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. gr. Windels.

J. A. Nr. 2242.

Das vorstehende Ortsstatut wird hiermit veröffentlicht.

Scharley, am 22. August 1913.

Der Gemeindevorsteher.

862. Bekanntmachung. Der zwischen den Grundstücken des Häuslers Wilhelm Pientka, des Häuslers Andreas Rinnit und des Gärtners Joseph Pientka in Radstein belegene öffentlich gewordene Fußweg, der die Wege Nr. 377 (nach Elguth führend) und die Dorfstraße Radstein bezw. die Wege Nr. 359, 360 (nach Ernestinenberg führend) und 364 mit einander verbindet und von einigen Einwohnern der Gemeinde Radstein und Ernestinenberg benutzt wurde, entbehrt des öffentlichen Interesses, da die in Frage kommenden Personen mit einem nur ganz geringen Umweg die Dorfstraße benutzen können.

Es soll daher auf Antrag der oben genannten Wegeanleger der eingangs erwähnte Fußweg eingezogen werden. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Radstein, den 18. August 1913.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizeibehörde.

863. Bekanntmachung. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses zu Gleiwitz vom 15. Juli 1913 ist auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch beschlossen worden, die nachbezeichneten Grundstücke

- Gemarkung Xiondschl, Grundbuch Nr. 48 Xiondschl, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 428/238 im Flächeninhalt von 38 qm, Eigentümer: Ratholische Pfarrkirche in Xiondschl,
- Gemarkung Xiondschl, Grundbuch Nr. 38 Xiondschl, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 429/238 im Flächeninhalt von 32 qm, Eigentümer: Anton und Marie Borreiter'schen Eheleute in Xiondschl,

von dem Gutsbezirk Xiondschl abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Xiondschl zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Gleiwitz, den 21. August 1913.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
von Stumpfeld.

J. Nr. 4725. R. A.

864.

Viehseuchen.

Festgestellt:

Schweineseuche. Kr. Deuthen OS.: unter dem Schwarzviehbestande des Tischlers Paul Faulhaber in Birkenhain und des Thomas Jesiorowski in Scharley.

Geflügelcholera. Kreis Jarze: Geflügelreich des Hauptlehrers Schürbel in Ruda.

Inserate.

Lehrling

kann sich melden

L. Friedrich's Bäckerei,
Malapanerstr. 15.

Preisaufrage!

Zur Erhöhung meines Umsatzes in Ansichts-Karten, liefere ich ein **prachtvolles Album mit 300 verschiedenen Ansichtskarten gratis** oder zahle, falls bevorzugt

Dreißig Mark in Bar

einem jeden, welcher die nachfolgende Aufgabe richtig löst und mindestens 20 Karten durch Voreinsendung von Mk. 1.05 oder per Nachnahme von Mk. 1.40 von mir bezieht.



Die leeren Felder sind so mit den Zahlen 2, 3, 5, 6, 8, 9 zu besetzen, dass möglichst viele gradlinige Additionen mit der Summe 15 vorgenommen werden können, die Lösung muss also alle Zahlen von 1—9 enthalten.

Lösungen werden erst nach Zahlung obiger Kartenbestellung zugelassen. Hervorgehoben sei, dass **jeder Löser** den Preis erhält, man vergesse daher nicht anzugeben, ob das Geld oder das Album gesandt werden soll. Deutliche Adressangaben im Brief und auch auf kleinem dünnen Blatt erbeten.

Hans Neuser, Postkarten-
Versand, Hamburg 36 Z.